

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher mit unserem Kunden geschlossener Verträge. Sie gelten ausschließlich, soweit wir auf deren Geltung nicht ausdrücklich ganz oder teilweise schriftlich verzichtet haben. AGB unseres Kunden erkennen wir nicht an. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen unseres Kunden Aufträge vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit unserem Kunden in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese ist auf unserer Internetseite [www.helgerit.de](http://www.helgerit.de) veröffentlicht.
- (3) Mit unserem Kunden getroffene Vereinbarungen, die von unseren AGB abweichen, gehen diesen vor, wenn sie schriftlich getroffen oder von uns schriftlich bestätigt werden.
- (4) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Absatz 1, 14 BGB.

## § 2 Angebot – Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

- (1) Bestellungen unseres Kunden, die ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellen, bedürfen zu ihrem Wirksamwerden stets unserer Annahme. Dessen ungeachtet sind wir berechtigt, derartige Bestellungen unseres Kunden innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware anzunehmen, wenn unser Kunde mit seinem Angebot nicht ausdrücklich eine abweichende Bindungsfrist erklärt hat. Unser Kunde ist für den Zeitraum der Zweiwochenfrist oder der von ihm genannten Bindungsfrist an sein Angebot gebunden. Ist die bestellte Ware bei uns nicht vorrätig und wird diese auch nicht von uns hergestellt, so beträgt die Bindungsfrist unseres Kunden in Abweichung von Satz 1 drei Wochen, wenn wir dies unserem Kunden binnen drei Werktagen nach Eingang seines Angebotes bei uns mitteilen.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend und stets frei widerruflich, es sei denn, wir hätten sie ausdrücklich mit einer Annahmefrist verbunden oder uns in sonstiger Weise zeitlich an unser Angebot gebunden.
- (3) Nehmen wir ein Angebot unseres Kunden unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, so gilt dies als neues Angebot von uns. Die daraufhin erfolgende vorbehaltlose Entgegennahme der von uns gelieferten Waren durch unseren Kunden gilt als Annahme unseres Angebots.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die wir im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages unseres Kunden erstellt haben, behalten wir uns das Eigentum sowie alle Urheberrechtlichen Nutzungsrechte und sonstigen Rechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte ist unserem Kunden nicht gestattet, es sei denn, wir hätten dem zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## § 3 Leistungsumfang

- (1) Der Leistungsumfang ist in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegt.
- (2) Handelsübliche Mengenabweichungen hat unser Kunde hinzunehmen.
- (3) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit deren Annahme unserem Kunden zumutbar ist.
- (4) Die von uns für die Durchführung eines Auftrages hergestellten Werkzeuge bleiben während der Auftragsdurchführung sowie nach deren Beendigung mangels anderweitiger Vereinbarung in unserem Eigentum und in unserem Besitz. Unser Kunde hat keinen Anspruch auf Inbesitznahme und Eigentumsübertragung der entsprechenden Gegenstände.

## § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“; Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages von uns nicht zu vertretende Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen von Wechselkursen, Währungsregularien, Zollsätzen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir unserem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- (2) Bei geringen Bestellmengen erheben wir den in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung ausgewiesenen Mindermengenzuschlag.
- (3) Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer werden wir unsere Preise mit Wirkung ab der Gesetzesänderung auf die geänderte Höhe anpassen.
- (4) Unsere Preise verstehen sich rein netto; der Abzug von Skonti bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über diese verfügen können. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverzug.

## § 5 Einfuhrumsatzsteuer

- (1) Soweit unser Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, ist er zur Einhaltung der Vorschriften zur Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Dabei hat er uns seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und gegebenenfalls deren Änderung unaufgefordert mitzuteilen. Auf Anfrage ist er verpflichtet, Auskunft über seine Eigenschaft als Unternehmer, die Verwendung und den Transport der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht zu erteilen.
- (2) Unser Kunde ist ferner verpflichtet, uns den Aufwand und die Kosten, die uns wegen unterbliebener oder mangelhafter Angaben zur Einfuhrumsatzsteuer entstehen, zu ersetzen.

## § 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Das Recht zur Aufrechnung steht unserem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

- (2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist unser Kunde lediglich insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## § 7 Leistungsverweigerung und Rücktritt

- (1) Wir sind berechtigt, unsere Leistung zu verweigern und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB), wenn nach Abschluss des Vertrages bzw. nach Auftragserteilung erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit unseres Kunden gefährdet wird. Dies gilt insbesondere, wenn gegen unseren Kunden nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, er eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat, gegen ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- (2) Besteht mit unserem Kunden eine ständige Geschäftsbeziehung und stehen uns fällige Zahlungsansprüche gegen ihn zu, sind wir ungeachtet etwaiger weiterer Rechte berechtigt, unsere Leistungen zu verweigern, bis unser Kunde unsere fälligen Zahlungsansprüche erfüllt hat.

## § 8 Lieferzeit – Selbstbelieferung

- (1) Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von uns vertraglich zugesagt sind. Die Einhaltung einer von uns zugesagten Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen mit unserem Kunden geklärt sind und unser Kunde alle ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbracht hat. Hierzu gehört auch die Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Verletzt unser Kunde seine Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, die Lieferzeit in dem Umfang zu überschreiten, in dem sich unsere vertraglichen Leistungen hierdurch verzögern.
- (2) Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass wir selbst von unseren Zulieferern richtig und rechtzeitig beliefert werden; unsere rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung bleibt entsprechend vorbehalten. Vorstehendes setzt voraus, dass unsere Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist, wir insbesondere ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben.
- (3) Kommt unser Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns hieraus entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Im Falle des Annahmeverzugs unseres Kunden sind wir zur sofortigen Rechnungsstellung über die von uns zu liefernde Ware berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Absatz 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf unseren Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist. Während des Annahmeverzugs unseres Kunden haben wir nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten (§ 300 Abs. 1 BGB).

## § 9 Höhere Gewalt

- (1) Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, wie etwa unvorhersehbare Betriebsstörungen oder Arbeitskämpfe (Streik, Aussperrung) gehindert und verzögert sich hierdurch unsere Lieferung, verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum, in welchem das Erfüllungshindernis besteht. Über ein derartiges Erfüllungshindernis und dessen voraussichtliche Dauer werden wir unseren Kunden unverzüglich informieren.
- (2) Dauert das Erfüllungshindernis länger als sechs Wochen an, so können sowohl wir als auch unser Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Gegenleistungen unseres Kunden werden wir, soweit wir keinen Anspruch auf eine (Teil-)Vergütung haben, diesem unverzüglich erstatten. Unserem Kunden stehen keine Schadensersatzansprüche zu.

## § 10 Gefahrübergang – Transportversicherung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- (2) Auf Wunsch unseres Kunden werden wir für die Lieferung eine Transportversicherung abschließen; die insoweit anfallenden Kosten trägt unser Kunde.

## § 11 Untersuchungspflicht und Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche unseres Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rückgepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Unser Kunde ist uns gegenüber insbesondere verpflichtet, von uns bezogene Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch uns und vor dem etwaigen Einbau in eine andere Sache oder der Anbringung an eine andere Sache zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns vor dem etwaigen Einbau oder der Anbringung unserer Ware Anzeige zu machen.
- (2) Handelsübliche Qualitätsabweichungen hat unser Kunde hinzunehmen.
- (3) Soweit ein Mangel an der von uns gelieferten Ware geltend gemacht wird, hat unser Kunde uns die betreffende Ware zur Untersuchung an unserem Geschäftssitz zur Verfügung zu stellen. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- (4) Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu tragen. Eine Ersatzpflicht für vorgenannte Aufwendungen besteht im Übrigen nur, soweit ihr Anfall unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach objektiven Maßstäben billigerweise notwendig und angemessen ist.

- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist unser Kunde nach seiner Wahl berechtigt, von dem einhergehenden Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Preis angemessen zu mindern.
- (6) Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware (Gefahrübergang). Haften wir nach § 12 Abs. 2 für schuldhaft verursachte Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach § 12 Abs. 3 für sonstige vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, beläuft sich die Verjährungsfrist auf zwei Jahre ab Gefahrübergang.
- (8) Die Regelungen der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

#### § 12 Haftung – Schadensersatz

- (1) Wir haften in voller Höhe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf unserer eigenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Wir haften für sonstige Schäden, die auf unserer eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, unbeschränkt.
- (3) Für die verbleibenden Schäden haften wir dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn, wir können uns kraft Handelsbrauches von der Haftung freizeichnen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen unseres Kunden schützen, also solche Pflichten, die der Vertrag unseren Kunden nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Ferner sind dies Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung unser Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Höhe nach haften wir in diesen Fällen begrenzt auf den Ersatz der Schäden, die bei Vertragsabschluss typisch und vorhersehbar sind.
- (4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (5) Wir haften in vollem Umfang bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer gelieferten Sache.
- (6) Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- (7) Ein Mitverschulden unseres Kunden in Folge der unzureichenden Erbringung von Mitwirkungsleistungen, der verspäteten Anzeige von Schäden, infolge von Organisationsfehlern oder aus sonstigen Gründen ist unserem Kunden anzurechnen.
- (8) Unser Kunde ist verpflichtet, uns etwaige Schäden im Sinne vorstehender Regelungen unverzüglich schriftlich und vorab telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen und sie von uns aufnehmen zu lassen, so dass wir möglichst frühzeitig informiert sind und erforderlichenfalls gemeinsam mit unserem Kunden Schadensminderung betreiben können. Ein Verstoß gegen diese Informationspflicht kann zu einer Minderung oder einem Ausschluss des Schadensersatzanspruchs führen.

#### § 13 Verjährung

Schadensersatzansprüche aufgrund von Pflichtverletzungen, die nicht in einer mangelhaften Lieferung durch uns bestehen (vgl. hierzu oben § 11 Abs. 7), verjähren innerhalb von 18 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit nicht Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen oder wegen der verschuldeten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen betroffen sind.

#### § 14 Rechte Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Vorgaben unseres Kunden und werden dadurch Rechte Dritter verletzt, stellt unser Kunde uns von sämtlichen hieraus entstehenden Ansprüchen frei. Unser Kunde übernimmt alle Kosten, die uns aus der Verteidigung gegen solche Ansprüche entstehen.

#### § 15 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit unserem Kunden vor. Dies beinhaltet den Ausgleich sämtlicher Saldoforderungen aus einem Kontokorrent. Treten wir aufgrund vertragswidrigen Verhaltens unseres Kunden berechtigt zurück, insbesondere aufgrund Zahlungsverzuges, ist es uns gestattet, unser Eigentum sofort zurückzuverlangen.
- (2) Unser Kunde ist verpflichtet, von uns gelieferte Waren, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist (nachfolgend auch „Vorbehaltsware“ genannt), pfleglich zu behandeln, sorgfältig zu lagern und als unser Eigentum zu kennzeichnen. Insbesondere ist er verpflichtet, Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Unser Kunde hat uns auf Verlangen ein Verzeichnis unseres Eigentums zu übergeben. Unser Kunde wird uns auch unverzüglich informieren, wenn erhebliche Wertminderungen der Vorbehaltsware, etwa infolge von Beschädigung oder Verlust, eintreten.

- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns unser Kunde, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir rechtzeitig Abwehrmaßnahmen ergreifen, insbesondere Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten dieser Maßnahmen, insbesondere einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet unser Kunde für die uns entstandenen Aufwendungen.
- (4) Unser Kunde ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob unsere Waren ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden sind. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt unser Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so können wir verlangen, dass unser Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern (Dritten) die Abtretung an uns mitteilt.
- (5) Die Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Vorbehaltsware durch unseren Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (6) Werden von uns gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar im Sinne der §§ 947, 948 BGB verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder die Verbindung in der Weise, dass die Sache unseres Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass unser Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- (7) Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gelten die in Absatz 1 bis 4 getroffenen Regelungen entsprechend. Unser Kunde verwahrt unser nach den Absätzen 5 oder 6 entstandenes (Mit-)Eigentum für uns.
- (8) Unser Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der gelieferten Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (9) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Waren ist unserem Kunden nicht gestattet.
- (10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen unseres Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### § 16 Lieferung auf Abruf

- (1) Der Abruf der zu liefernden Ware hat innerhalb der vereinbarten Frist zu erfolgen, soweit keine Frist vereinbart ist, innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab Vertragsschluss.
- (2) Ruft unser Kunde die zu liefernde Ware nicht fristgerecht ab, wird unsere Kaufpreisforderung sofort fällig. Infolge unseres wörtlichen Angebots der von uns zu erbringenden Leistung an ihn oder unsere vergebliche Aufforderung zum Abruf gerät unser Kunde im Übrigen in Annahmeverzug.
- (3) Läuft die Frist, innerhalb derer die Gesamtliefermenge abzurufen ist, ab, ohne dass die Gesamtliefermenge von unserem Kunden abgerufen worden ist, gelten vorstehende Regelungen entsprechend.

#### § 17 Nebenabreden – Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB einschließlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese AGB.

#### § 18 Salvatorische Klausel – Gerichtsstand – anwendbares Recht – Erfüllungsort

- (1) Sind oder werden Bestimmungen dieser AGB unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sofern unser Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, unseren Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.